

GESCHÄFTSORDNUNG DER VOLLVERSAMMLUNG DER IHK FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN (IHK)

Präambel

Die Vollversammlung ist das demokratisch legitimierte höchste Entscheidungsorgan der IHK. Sie bestimmt als Vertreterin aller Mitgliedsunternehmen die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die gewerbliche Wirtschaft des IHK-Bezirks und die IHK-Arbeit sind.

Ihre Wahl, Aufgaben und Zuständigkeiten sind durch Gesetz und Satzung festgelegt. Sie wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Sitzungen der Vollversammlung

Die Vollversammlung wird durch den/die Präsidenten/in mindestens zu zwei, in der Regel drei Sitzungen im Kalenderjahr eingeladen.

Öffentlichkeit der Sitzung

Tag und Ort einer ordentlichen Sitzung werden spätestens 7 Werktage vorher im Internet auf den Seiten der IHK veröffentlicht.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit die für die Zuhörer/innen bestimmten Plätze ausreichen.

Die Vollversammlung kann aus Gründen des Datenschutzes, aus schutzwürdigen Interessen der IHK oder einzelner Personen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
Personalangelegenheiten in Einzelfällen

Vertragsangelegenheiten in Einzelfällen
Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten

Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss der Vollversammlung auch Personen hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist/erforderlich scheint. Diese Personen sollen vorab auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.

Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

Das Mitführen von Transparenten, Bannern oder vergleichbaren Gegenständen ist nicht gestattet.

Zuhörer/innen, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den/die Vorsitzende/n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

Teilnahmeberechtigte

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind regelmäßig, soweit sie nicht Mitglieder der Vollversammlung sind, zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen. Dies gilt auch für die Ehrenpräsidenten/innen und die Ehrenmitglieder sowie der Regionalsprecher/innen der Wirtschaftsunioren Oberbayern. Sie alle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der/Die Hauptgeschäftsführer/in ist berechtigt an allen Sitzungen der Vollversammlung teilzunehmen.

An den öffentlichen Sitzungen nehmen ferner die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer/innen sowie die Bereichsleiter/innen (bzw. deren Vertreter/innen) mit beratender Stimme teil. Der/Die Hauptgeschäftsführer/in kann weitere Mitarbeiter/innen hinzuziehen.

Der/Die Präsident/in kann andere Unternehmensvertreter/innen, Vertreter/innen aus Politik, der Medien und sonstige Teilnehmer/innen zulassen.

Einladung und Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom/von der Präsidenten/in aufgestellt und mindestens fünf Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern in der Regel elektronisch übermittelt. Jedes

Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung Tagesordnungspunkte anmelden. Alle rechtzeitig eingegangenen Anmeldungen werden auf der Tagesordnung berücksichtigt. Anträge sind in Textform zu stellen und zu begründen.

Rechtsmissbräuchliche, d.h. schikanöse oder in ständiger Wiederholung gestellte, Anträge müssen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

In der Tagesordnung soll darauf hingewiesen werden, welche Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden sollen.

Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

Die schriftlichen Sitzungsunterlagen werden in der Regel über die elektronische, passwort-geschützte Gremienplattform verteilt.

Sitzungsablauf

Der/Die Präsident/in leitet die Sitzungen der Vollversammlung und übt das Hausrecht aus.

Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt der/die vom/von der Präsidenten/in dazu beauftragte, ansonsten der/die dienstälteste Vizepräsident/in diese Aufgabe.

Der/Die Präsident/in eröffnet die Sitzung. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder, die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung sowie die Tagesordnung fest.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Der/Die Präsident/in oder eine von ihm/ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

Mitglieder und sonstige Teilnehmer/innen/Gäste (mit beratender Stimme/zugelassen) dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom/von der Präsidenten/in erteilt wird. Der/Die Präsident/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Präsident/in über die Reihenfolge. Bei Wort-

meldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur eine Gegenrede erlaubt.

Sofern die Zahl der Wortbeiträge die Einhaltung der vorgesehenen Sitzungszeit gefährdet, kann der/die Präsident/in die Redezeit begrenzen. Wird die Redezeit überschritten, kann er/sie das Wort entziehen.

Redner/innen, die gegen die vorstehenden Regelungen verstoßen, ruft der/die Präsident/in zur Ordnung auf und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der/die Präsident/in das Wort entziehen.

Mitglieder der Vollversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Präsident/in mit Zustimmung der Vollversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Vollversammlung. Der/Die Präsident/in kann die Sitzung unterbrechen oder vertagen, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wieder hergestellt werden können.

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Alle Abstimmungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungsgeräte durchgeführt werden.

Engagement und Mitwirkung der Vollversammlungsmitglieder

Die Mitglieder der Vollversammlung bringen sich aktiv in die Diskussion ein. Wichtige wirtschafts- und kammerpolitische Themen sowie strittige Punkte erfordern eine inhaltliche Auseinandersetzung und eine Erörterung zur Meinungsbildung.

Die Mitglieder der Vollversammlung haben in ihrer Funktion das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft des Kammerbezirks zu vertreten. Sie fassen ihre Beschlüsse stets im Hinblick auf die Bedürfnisse der regionalen Gesamtwirtschaft ohne sich von den Bedürfnissen einzelner Betriebe oder Branchen leiten zu lassen.

Sie nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

Sie fühlen sich der Leitidee des ehrbaren Kaufmanns verpflichtet.

Sie bewahren Stillschweigen über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden.

Die Mitglieder nehmen regelmäßig an den Sitzungen der Vollversammlung teil. Bei Verhinderung an der Teilnahme ist dies rechtzeitig der IHK anzuzeigen. Eine Vertretung ist nicht möglich.

Protokoll

Die Sitzungsniederschrift wird als Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll muss Tag und Ort der Sitzung, eine Teilnehmerliste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.

Die Übersendung der Protokolle an die Mitglieder der Vollversammlung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form.

Einwände gegen das Protokoll sind bis spätestens vier Wochen nach Übersendung des Protokolls schriftlich gegenüber dem/der Präsidenten/in mitzuteilen.

Werden bis zum Ablauf der Frist keine Einwände erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Protokolle werden auf der Homepage der IHK veröffentlicht.

Stand: 23.02.2016